Seitens des Bundes, sowie der Bundesländer gibt es nur noch sehr wenige Corona-Schutzvorschriften. Da das Virus jedoch nicht verschwunden ist, bleibt pandemiegerechtes Verhalten von allen ein entscheidender Baustein, um eine Ausbreitung von Infektionen zu verhindern.

Die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Proben sind so zu planen und durchzuführen, dass das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und die Sicherheit und Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmenden geschützt wird.

Zur Unterstützung der verantwortlichen Personen stellt das Bistum Mainz diese Planungshilfe zur Verfügung, die als Hygienekonzept/Gefährdungsbeurteilung zum weiteren Vorgehen verwendet werden kann.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Betrachtungseinheit fest (z.B. Chor, Band, Orchester, Ort, Veranstaltung)
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Bei Veränderungen der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

**Grundlegende Hinweise:**

|  |
| --- |
| **Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt.**  **Gottesdienst**  Bitte achten Sie auf einen verantwortungsbewussten Einsatz von Gemeindegesang in geschlossenen Räumen. Er sollte weiterhin reduziert eingesetzt werden und vor allem durch den Einsatz von Kehrversen erfolgen. Auch das Singen von Refrains oder weniger Strophen durch die Gemeinde ist möglich.  Ist die Kirche nicht voll besetzt und können Abstände eingehalten werden, kann auch ein großzügiger Einsatz von Gemeindegesang erfolgen. Für die Gottesdienstbesucher besteht Maskenpflicht.  Eine Einzelstimme, eine Musikgruppe oder ein Chor kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten.  Beim Singen und Spielen von Instrumenten entfällt die Maskenpflicht.  **Chöre/Bläserensembles im Gottesdienst Der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Musikern/Musikleitung und zur Gemeinde ist sicherzustellen.**  **Wenn innerhalb des Ensembles alle Personen einen tagesaktuellen Test nachweisen können, kann dieser Abstand innerhalb des Ensembles reduziert werden.**  Es sind die *Anordnung zur Feier der Liturgie*, sowie die *Planungshilfe Gottesdienste* in der aktuellen Ausführung zu beachten.  Alle regionalen Regelungen (Hotspot-Regelung) sind zu beachten und umzusetzen.  **Der Unterricht im Institut für Kirchenmusik und den Regionalkantoraten erfolgt, wenn im Unterricht in Gruppen gesungen oder ein Blasinstrument gespielt wird, mit einem tagesaktuellen Schnelltest.** |

|  |
| --- |
| **Proben und Auftritte von Chören und Musikgruppen in Rheinland-Pfalz und Hessen** |
| Bei aller Möglichkeit zur Freiheit bleibt pandemiegerechtes Verhalten weiterhin ein entscheidender Baustein, um einen Infektionsschutz sicherzustellen. Daher werden **dringend die folgenden Regelungen empfohlen**:   * Zwischen den Musiker\*innen wird ein Abstand eingehalten (z.B. Sitzordnung im Schachbrettmuster) * **Eine tagesaktuelle Testung wird beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten empfohlen.** Kostenlose Bürgertests sind bis 30.6. bei den öffentlichen Testzentren möglich. * Es gilt eine Maskenpflicht bis zum Platz.   Alle regionalen Regelungen (Hotspot-Regelung) sind zu beachten und umzusetzen. |

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Chor, Orchester, Band, Ausbildungsstätte, Ort, Veranstaltung**) |
|  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Organisation** | **Ja/ Nein** | **Maßnahme/ Kommentar** |
| Verantwortung  Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine volljährige Person vor Ort benannt. |  |  |
| Unterweisung und Information  Die Chor-, Band-, Orchestermitglieder und Schüler werden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen durch die verantwortliche Person unterwiesen.  Alle Beschäftigten sind über die Gesundheitsgefährdung einer Erkrankung an COVID-19 aufgeklärt und über die Möglichkeiten einer Schutzimpfung informiert.  Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist zusätzlich durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Diese stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung. |  |  |
| Teilnahmebeschränkung  Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich,   * die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, * für die keine Quarantäne-/ Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und * die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. |  |  |
| SARS-CoV-2 Testangebot  Allen Beschäftigten (haupt- und ehrenamtlich) wird wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2-Test zur Eigenanwendung (sog. Selbsttest) angeboten.  Alle Nachweise über die Beschaffung der Tests werden aufbewahrt.  Auf die Möglichkeit bis zum 30.06.2022 die kostenlosen Bürgertests nutzen zu können, wird zusätzlich hingewiesen. |  |  |
| Abstandsregeln  Beim Singen oder Spielen eines Blasinstruments soll ein Mindestabstand eingehalten werden (z.B. Sitzordnung im Schachbrettmuster). |  |  |
| Händehygiene  Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) oder geeignetes Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt  viruzides Mittel) zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. |  |  |
| Mund-Nasen-Schutz (Maskenpflicht) Es ist eine Maske zu tragen, die mindestens den Anforderungen einer medizinischen Gesichtsmaske entspricht. Entfällt, sobald ein Sitzplatz eingenommen wurde und ein Abstand von 1,5 m eingehalten wird  , oder andere Maßnahmen getroffen wurden. Dies gilt auch beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten |  | . |
| Lüftung  In geschlossenen Räumen ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt, um die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen zu reduzieren.  Dies erfolgt durch Stoßlüften mit weit geöffneten Fenstern. Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens ist in Abhängigkeit von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen gewählt (Orientierungswert: nach 20 min. 5 min. lüften). Darüber hinaus kann die Luftqualität auch durch CO2-Sensoren ermittelt oder die erforderliche Lüftungshäufigkeit mit der CO2-App der DGUV oder dem BGN-Lüftungsrechner berechnet werden.  Alternativ kann über eine Raumlufttechnische Anlage gelüftet werden, wenn diese über eine ausreichende Frischluftzufuhr und/oder geeignete Filter verfügt. |  |  |